

Satzung (Stand Mitgliederversammlung: 27.09.2021)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des St.-Willibrord-Gymnasiums“. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bitburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des St.-Willibrord Gymnasiums Bitburg.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) Eltern und gesetzliche Vertreter/innen von Schülerinnen und Schülern des St.-Willibrord- Gymnasiums
 - b) andere volljährige oder juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen
2. Der schriftliche Antrag – Beitrittserklärung – auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tode oder Auflösung der juristischen Person.

4. Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bis zum 1. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres erforderlich.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sein Verhalten oder seine Tätigkeit dem Ziel, den Belangen und der Würde des Vereins zuwiderlaufen oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die anwesenden Mitglieder wählen den Vorstand und den Rechnungsprüfer. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied des Vereins ist wählbar. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur ausgeübt werden durch den oder einen Bevollmächtigten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Ausschüsse mit beratender Funktion zu bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die zweite Vorsitzende / den zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in den örtlichen Medien (Tageszeitungen, Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden, Wochenspiegel), Facebookseite des Fördervereins und Homepage der Schule oder schriftliche (auch elektronisch möglich) Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (in Person) oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird in der Einladung um eine vorherige Anmeldung zur Versammlung gebeten und das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Die gleiche Regelung bezüglich der Durchführung von Versammlungen im Onlineverfahren gilt für Vorstandssitzungen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschlossen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten, geborenen und gekorenen Mitgliedern. Geborene und gekorene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

A) Gewählte Mitglieder

- a) Die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende;
- b) die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende;
- c) der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin;
- d) der Schriftführer / die Schriftführerin;
- e) zwei Beisitzer / zwei höchstens 4 Beisitzer/innen;

B) Geborenes Mitglied:

- a) Die Leiterin / der Leiter des St. Willibrord – Gymnasiums;

C) Gekorenes Mitglied:

- a) Die Schulelternsprecherin / der Schulelternsprecher

Die unter A) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Das unter B) erwähnte Mitglied kann sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen; in der Regel jedoch nur durch ihre Vertreter / Vertreterinnen im Amt.

Das unter C) erwähnte Mitglied kann sich bei Vorstandssitzungen durch ein Mitglied des Schulelternbeirates vertreten lassen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende / die erste und die zweite Vorsitzende, je mit Alleinvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede / jeder von ihnen ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

1. Persönliche Daten der Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindungen werden vom Verein aufgenommen und im EDV-Vereinsverwaltungsprogramm gespeichert. Vorstandsmitglieder werden darüber hinaus mit zusätzlichen Kommunikationsdaten sowie deren Funktionsbezeichnung aufgenommen und gespeichert. Sämtliche Daten werden nur zu Vereinszwecken genutzt.
2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu Vereinszwecken genutzt werden. Kassenverwaltungsbezogene Vereinsdaten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab wirksamen Austrittsdatum durch den Verein aufbewahrt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Das bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen geht zweckgebunden über an den Eifelkreis Bitburg-Prüm zur Förderung von Bildungs- und Erziehungs

§ 12 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich, Registernummer VR 30929, in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.